

TSV 1904 Ofterdingen e.V.

Die Satzung

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein 1904 Ofterdingen e.V.“. Er hat seinen Sitz in Ofterdingen und ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein wurde 1904 gegründet. Die Vereinsfarben sind Rot/Weiß.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 WLSB

Der Verein ist Mitglied des württembergischen Landessportbundes e.V., dessen Satzung er anerkennt.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

(2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist auf einem dafür besonders vorgesehenen Vordruck schriftlich bei Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.

Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

(3) Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.

(4) Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung auf das Jahresende gekündigt werden.

(5) Durch Beschluss des Ausschusses kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen

werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschlussgründe sind insbesondere:

a) Grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins oder der Verbände, denen der Verein als Mitglied angehört sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,

b) schwere Schädigungen des Ansehens des Vereins,

c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins,

d) bei Verzug der Beitragszahlung von länger als einem Jahr.

(6) Die Mitgliedschaft gilt als erloschen, wenn das Mitglied mit drei Mitgliedsbeiträgen in Verzug geraten ist.

(7) Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes ordentliche Mitglied ist zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Für den Fall, dass besondere Abteilungsbeiträge zusätzlich erhoben werden, so gilt auch hierfür die Beitragspflicht. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und etwaige weitere Beitragsbefreiungen.

(3) Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Kalenderjahres fällig und wird am 30. März abgebucht. Etwaige Abteilungsbeiträge werden am 31. Oktober abgebucht.

(4) Mit dem Vereinsbeitritt ermächtigt das Mitglied den TSV Ofterdingen, Mitgliedsbeitrag und Abteilungsbeitrag mittels SEPA-Basis-Lastschrift vom Konto des Mitglieds einzuziehen.

(5) Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Ab Zugang der Mahnung geraten sie in Verzug.

§ 7 Organe, Vertreter

(1) Die Organe des Vereins sind:

a) der Vorstand

b) der Gesamtvorstand

b) der Ausschuss

c) die Mitgliederversammlung

(2) Für gewisse Geschäfte können durch die Mitgliederversammlung besondere Vertreter bestellt werden.

(3) Zur Kontrolle der Rechnungsführung werden von der Mitgliederversammlung mindestens zwei Kassenprüfer gewählt. Diese dürfen dem Gesamtvorstand nicht angehören.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden und dem Vorstand Sport als zweiten Vorsitzenden. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der erste Vorsitzende und der Vorstand Sport sind je einzeln zur Vertretung berechtigt.

(3) In den Vorstand können nur geschäftsfähige Mitglieder gewählt werden.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

§ 9 Der Gesamtvorstand

(1) Der von der Mitgliederversammlung zu wählende Vorstand besteht aus:

a) dem ersten Vorsitzenden

b) dem Vorstand Sport

c) dem Vorstand Finanzen

d) dem Vorstand Öffentlichkeitsarbeit

(2) Bei Bedarf kann durch den Ausschuss ein weiteres Vorstandsmitglied für besondere Aufgabengebiete gewählt werden

(3) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes nach Absatz 1 Buchstaben c bis d werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

(4) In den Gesamtvorstand können nur geschäftsfähige Mitglieder gewählt werden.

(5) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes erhalten vom Verein für ihre ehrenamtliche und unentgeltliche Tätigkeit eine jährliche pauschale Zuwendung in Höhe der steuerfreien Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26aEStG.

§ 10 Rechte und Pflichten des Vorstands

(1) Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten und verwaltet das Vereinsvermögen.

(2) Dem ersten Vorsitzenden obliegt die Leitung des Vereins und der Sitzungen und Versammlungen, die schriftliche Genehmigung der vom Kassier zu zahlenden Rechnungen, die Genehmigung von Ausgaben bis zu 500,- € und die Überwachung der Vereinsfunktionäre.

(3) Der Vorstand Sport vertritt den ersten Vorsitzenden bei dessen Verhinderung.

(4) Dem Vorstand Finanzen obliegt die Erledigung der Kassengeschäfte, die ordnungsgemäße Führung der Kassenbücher und deren Abschluss nach Ablauf des Geschäftsjahres, die Vorlage von Kassenbüchern und Jahresabschluss an die Kassenprüfer, sowie die Überwachung der mit Kassengeschäften beauftragten Mitglieder.

(5) Der Vorstand Öffentlichkeitsarbeit besorgt die Protokollführung in Ausschusssitzungen und Mitgliederversammlungen. Protokolle über Ausschusssitzungen müssen von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

§ 11 Der Ausschuss

(1) Der Ausschuss besteht aus:

1. dem Gesamtvorstand

2. dem Ehrenvorstand

3. den von der Mitgliederversammlung zu wählenden Beisitzern, deren Zahl von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

4. den vom Ausschuss berufenen

a) Abteilungsleitern

b) deren Stellvertreter, die sie im Verhinderungsfall im Ausschuss vertreten.

(2) Vorstand, Gesamtvorstand, Beisitzer, Kassenprüfer und besondere Vertreter werden auf drei Jahre gewählt.

(3) Der Ausschuss ist befugt, einen Geschäftsführer im Angestelltenverhältnis zu bestellen.

(4) Der Ausschuss kann zur Kostendeckung einen Abteilungsbeitrag festlegen.

(5) Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

(6) Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so werden sie durch Neuwahl durch den Ausschuss oder durch die Mitgliederversammlung ersetzt. Beim Ausscheiden des ersten Vorsitzenden übernimmt der Vorstand Sport die Geschäftsführung bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 12 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.

Stimmberechtigt sind nur geschäftsfähige Mitglieder.

(2) Jeweils innerhalb der ersten vier Monate des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist vom ersten Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 8 Tage zuvor durch Veröffentlichung in den Vereinsnachrichten, der Tagespresse oder in sonstiger geeigneter, jedem Mitglied zugänglichen Weise.

(3) Die Tagesordnung hat zu enthalten:

a) Erstattung des Jahres- und Kassenberichts durch den ersten Vorsitzenden, den Vorstand Finanzen, den Vorstand Öffentlichkeitsarbeit, den Abteilungsleitern und den vom Verein für gewisse Geschäfte bestellten Vertretern.

b) Bericht der Kassenprüfer

c) Entlastung des Vorstands

d) Beschlussfassung über Anträge

e) Neuwahlen

(4) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt.

Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit Ereignissen begründet werden, die nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.

Umfangreiche Anträge, die in der Mitgliederversammlung nicht verhandelt werden können, dürfen vertagt werden.

(5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2 Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom ersten Vorsitzenden und dem Vorstand Sport zu unterzeichnen.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, insbesondere dann, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

(2) Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.

(3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 14 Abteilungen

(1) Die Durchführung des Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Anzahl und Umfang der Abteilungen werden vom Ausschuss festgelegt.

(2) Jeder Abteilung steht ein Abteilungsleiter vor, der selbständig und eigenverantwortlich tätig ist. Die Abteilungen können zur Erledigung ihrer Aufgaben ihren Bereich selbständig organisieren.

(3) Abteilungen dürfen keine eigenen Kassen führen.

(4) Die Verwaltung des Vereinsheimes wird durch einen Geschäftsführer mit Abteilungsleiterstatus vorgenommen. Eine eigene Kassenführung ist möglich.

§ 15 Ehrungen

(1) Für besondere Verdienste um den Verein werden verliehen:

1. Die Ehrennadel in Silber für 25 jährige, ununterbrochene Mitgliedschaft ab Vollendung des 18. Lebensjahres.

2. Die Ehrennadel in Gold für 40 jährige, ununterbrochene Mitgliedschaft ab Vollendung des 18. Lebensjahres.

3. Die Eigenschaft als Ehrenmitglied für 50 jährige, ununterbrochene Mitgliedschaft ab Vollendung des 18. Lebensjahres oder für besondere Verdienste um den Verein.

4. Die Verdienstnadel in Silber oder Gold für besondere Verdienste um den Verein.

(2) Über die Verleihung nach Absatz 1 Ziffer 3 und 4 entscheidet der Ausschuss.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst. Die Tagesordnung, die die beabsichtigte Vereinsauflösung beinhaltet, muss den Mitgliedern angekündigt werden.

(2) Die Auflösung ist erst möglich, wenn keine Abteilung mehr aufrecht erhalten werden kann und drei Viertel der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen.

(3) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung 2 Liquidatoren. Deren Rechte und Pflichten ergeben sich aus §§ 47 ff. BGB.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Ofterdingen, die es unmittelbar und ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken verwenden muss.

(5) Etwaige Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 17 Schlussbestimmungen

Durch die vorstehende, in der ordentlichen Hauptversammlung (Mitgliederversammlung) beschlossene Satzung, erlischt die von der Hauptversammlung vom 30.03.1990 beschlossene Satzung.

Beschlossen in der ordentlichen Hauptversammlung vom 26 April 2013.

Die Satzung ist in das Vereinsregister eingetragen und wirksam.